

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 31. Mai 2016

### **511. Gemeindeordnung (Buchs)**

1. Nach Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können sich Schulgemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde auflösen. Die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinde nimmt die politische Gemeinde wahr (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 KV). Sie regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe gemäss Art. 89 Abs. 1 KV in der Gemeindeordnung. Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Buchs haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und die Auflösung der Primarschulgemeinde Buchs beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs (RRB Nr. 336/2006) sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Buchs (RRB Nr. 1613/2009) aufgehoben. Die Schulpflege erhält die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege nimmt von Amtes wegen im Gemeinderat Einsitz.

Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buchs am  
28. Februar 2016 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs,  
die Primarschulpflege Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs, sowie an die  
Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**